

### 1. Geltung der AEB

Die vorliegenden AEB gelten für sämtliche Bestellungen, welche von Equans Switzerland Facility Management AG (nachfolgend „Equans“) ausgelöst werden, unabhängig der Rechtsnatur des entsprechenden Vertrags.

Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden wegbedungen. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftlichkeit. Sollten einzelne Bestimmungen der AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht und mit dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages vereinbar ist.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den anderen Sprachversionen dieser AEB's ist die deutsche Version massgebend.

### 2. Angebote, Bestellung und Auftragsbestätigung

Auf Anfrage unterbreitete Angebote (Offerten) von Lieferanten sind für Equans kostenlos. Der Lieferant ist für 90 Tage an sein Angebot gebunden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sich mit allen wesentlichen Daten und Umständen sowie dem jeweils beabsichtigten Zweck der bestellten Leistung vertraut zu machen, so dass seine Offerte vollständig ist. Nachforderungen aufgrund unklarer Bestellungen sind ausgeschlossen. Die vom Lieferanten eingegangene Verpflichtung bezieht sich auf alles, was zur vollständigen Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

Eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als Gegenofferte und wird erst zum Vertrag, wenn Equans der abweichenden Auftragsbestätigung schriftlich zugestimmt hat.

Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie von Equans schriftlich bestätigt sind. Mit Bestätigung der Bestellung akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.

Im Übrigen können alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien per Mail, Telefax oder schriftlich erfolgen, wobei der Absender das Empfangsrisiko trägt.

Der Lieferant verpflichtet sich, nach sämtlichen in der „CSR-Charta für Lieferanten und Subunternehmer“ (<https://www.bouygues-es.ch/de/lieferanten>) von Equans aufgeführten Grundsätzen zu handeln. Diese Charta ist Bestandteil der AEB. Jede Nichteinhaltung der in dieser Charta aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoß gegen die Vertragspflichten.

Der Lieferant verpflichtet sich weiter, die Richtlinie „Arbeitssicherheit für temporär Mitarbeitende und Subunternehmer der Unternehmen von Equans Switzerland Facility Management in der Schweiz“ (<https://www.bouygues-es.ch/de/lieferanten>) zu berücksichtigen. Diese Richtlinie ist Bestandteil der AEB. Jede Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoß gegen die Vertragspflichten.

Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten gilt nachstehend aufgeführten Reihenfolge: 1. der Vertrag, 2. diese AEB, 3. Angebot des Lieferanten.

Equans kann jederzeit Beststellungsänderungen vornehmen. Verändern sich während der Leistungserbringung die Verhältnisse oder sind Beststellungsänderungen notwendig, so verpflichtet sich der Lieferant, allfällige Mehr- oder Minderleistungen nicht zu schlechteren Konditionen zu erbringen.

Regie-, Nach- oder Zusatzforderungen des Lieferanten werden nur anerkannt, wenn Equans vor Leistungserbringung schriftlich zugestimmt hat. Es ist Sache des Lieferanten, allfälligen Bedarf von notwendigen Mehrleistungen vorgängig zu erkennen und anzumelden.

### 3. Liefer- und Leistungstermin

Der Lieferant befindet sich in Verzug, wenn ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten wird. Nach erfolglosem Ablauf einer von Equans angesetzten angemessenen Nachfrist zur Erfüllung ist Equans nach ihrer Wahl berechtigt, auf nachträgliche Erfüllung zu verzichten und entweder Schadenersatz zu verlangen oder die Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten erbringen zu lassen (Ersatzvornahme). Würde ein bestimmter Liefer- oder Leistungstermin vereinbart und ist eine verspätete Leistung für Equans nutzlos, so kann Equans ohne Fristansetzung vom Vertrag zurücktreten, unter Kosten- und Schadenersatzfolge zu Lasten des Lieferanten.

### 4. Gefahrübergang, Versandkosten

Bei Lieferungen oder Leistungen geht die Gefahr mit der Übergabe bzw. Abnahme / Ablieferung am Bestimmungsort über. Versand-, Transport und Verpackungskosten, inklusive Versicherungen, Zoll und Steuern, gehen zu Lasten des Lieferanten.

### 5. Liefer- und Leistungsbestätigung

Bei den Lieferungen von Waren ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestell- und Positionsnummer auszustellen. Leistungen müssen mit einem schriftlichen Arbeitsrapport dokumentiert werden. Die Dokumente sind Equans umgehend zu unterbreiten. Frachtscheine und Zolllpapiere sind Equans auszuhändigen.

### 6. Rechnungen

Nach erfolgter Lieferung oder Leistung ist Equans die Mehrwertsteuerkonforme Originalrechnung mit Angabe der Bestell- und Lieferscheinnummer unverzüglich per Post an die exakt bezeichnete Bestellerin, „Zentraler Rechnungseingang, DUNS-Nummer (des Lieferanten), Postfach 195, 1023 Crissier 1“ zuzustellen. Bei Leistungen ist der Rechnung eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsrapportes beizulegen.

### 7. Zahlungen

Zahlungsfrist für vollständig erbrachte Lieferungen und Leistungen ist 40 Tage, unter Abzug von 2% Skonto, oder 60 Tage netto ab ordnungsgemässer und MWST-konformer Rechnung.

Sind Mängel in der Lieferung oder Leistung aufgetreten, beginnt die Zahlungsfrist erst nach vollständiger Beseitigung derselben. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragskonform.

### 8. Überprüfung Lieferung oder Leistung, Mängelrüge

Equans führt bei Übergabe von Waren lediglich eine Prüfung hinsichtlich Identität, erkennbarer Menge und äusserlich erkennbaren Transportschäden durch. Allfällige Mängelrügen können aber jederzeit erhoben werden.

### 9. Gewährleistung, Mängelhaftung, Qualität

Der Lieferant gewährleistet während den gesetzlichen Verjährungsfristen (vgl. Art. 210 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 371 OR), dass seine Lieferungen und Leistungen die zugesicherten Eigenschaften besitzen und keine Mängel aufweisen, unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen. Eine Verwirkung der Gewährleistungsansprüche wegen unterlassener oder verspäteter Rüge findet nicht statt. Bei Lieferung von Waren ist Equans nach ihrem Ermessen zudem berechtigt, Mängelbeseitigung entweder durch unentgeltliche Nachbesserung oder Nachlieferung mangelfreier Ware zu verlangen. Gerät der Lieferant mit der Nachbesserung in Verzug, kann diese durch Equans

selber oder auf Kosten des Lieferanten durch Dritte ausgeführt werden. Gleiches gilt, wenn Equans zur Vermeidung eigenen Verzugs oder aus anderen Gründen ein Interesse an sofortiger Erfüllung hat. Ist der Lieferant zur Nachlieferung mangelfreier Ware nicht in der Lage oder scheidet der Nachbesserungsversuch, hat der Lieferant Equans schadlos zu halten.

Soweit der Lieferant im Rahmen der Gewährleistung nachliefert oder nachbessert, beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist neu zu laufen.

Der Lieferant hat alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Insbesondere trägt er auch die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Ware. Weitere Schadenersatzansprüche infolge der Mängel bleiben vorbehalten.

Ist in der Bestellung keine besondere Qualität bezeichnet, so verpflichtet sich der Lieferant, einwandfreie, gefahrlos verwendbare, dauerhafte, solide Materialien guter Qualität zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, die am Ort der Leistungserbringung bzw. Einsatzort der gelieferten Produkte geltenden Gesetze vollumfänglich einzuhalten. Er verpflichtet sich, den aktuellen Stand der Technik und die anerkannten technischen Normen jederzeit einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, den technischen Fortschritt laufend zu verfolgen (Innovationen/Stand der Technik).

Der Lieferant ist für die Sicherheit seiner Leistungserbringung, seiner Mitarbeiter und Hilfspersonen sowie der von ihm verwendeten Güter selber verantwortlich.

### 10. Steuern, Abgaben und weitere Kosten

Steuern, Versicherungen, Gebühren, Abgaben und Zölle werden vom Lieferanten getragen, ausser sie sind bereits in der Bestellung offen ausgewiesen.

### 11. Geheimhaltung und Audit

Der Lieferant hat die vertraglichen Vereinbarungen sowie Informationen technischer oder kommerzieller Art, die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung zukommen, vertraulich zu handhaben, soweit sie nicht allgemeinzugänglicher oder notorischer Natur sind. Soweit der Lieferant zur Lieferung Dritte bezieht, hat er Ihnen dieselben Geheimhaltungspflichten zu überbinden, wie er gegenüber Equans übernommen hat.

Equans kann auf Vorankündigung beim Lieferanten ein Audit durchführen. Hierfür hat der Lieferant Einblick in die relevanten Daten in Bezug auf Vertragserfüllung, Qualität, QM, Sicherheit und Umwelt sowie Geheimhaltung, zu gewähren und auf seine Kosten die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich, beim Audit als notwendig erkannte Korrekturmaßnahmen innerhalb der ihm gesetzten Fristen zu beheben.

### 12. Formen, Muster, Modelle etc.

Alle für die Vertragsabwicklung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, wie Formen, Muster, Modelle, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Konzepte etc. bleiben im Eigentum von Equans und müssen nach Beendigung des Vertrages sowie auf erste Aufforderung hin unverzüglich zurückgegeben werden. Die Urheberrechte und andere geistigen Eigentumsrechte daran verbleiben bei Equans. Sämtliche Unterlagen sowie danach hergestellte Gegenstände oder erbrachten Leistungen dürfen ohne schriftliche Einwilligung von Equans weder an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.

### 13. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Der Lieferant hat grundsätzlich persönlich zu erfüllen. Will er zur Vertragserfüllung Dritte beziehen, so hat er Equans vorgängig darüber zu informieren und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen. Unberechtigte Substitution berechtigt Equans zum sofortigen Vertragsrücktritt und verpflichtet den Lieferanten zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens. Der Bezug von Hilfspersonen entbindet den Lieferant nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Ein Verschulden der Hilfsperson muss sich der Lieferant als eigenes Verschulden anrechnen lassen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, EntSG) sowie des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 einzuhalten.

### 14. Schutzrechte und Versicherung

Der Lieferant bietet Gewähr, dass durch seine Lieferung oder Leistung und der Nutzung der entsprechenden Gegenstände keine gewerblichen Schutzrechte wie Urheberrechte und Patente oder Lizenzen Dritter verletzt werden und verpflichtet sich, Equans auf erstes Verlangen von Ansprüchen Dritter freizustellen und die Kosten der Entschädigung berechtigter sowie der Abwehr unberechtigter Ansprüche zu erstatten.

Der Lieferant ist für Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden ausreichend versichert. Auf Wunsch von Equans legt der Lieferant entsprechende Versicherungsnachweise vor.

Equans kann jederzeit Erfüllungsgarantien im Umfang von 10 % der Bestellsumme verlangen.

### 15. Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit, Datenschutz

Die für die Geschäftsabwicklung durch den Lieferanten zur Verfügung gestellten Daten können durch Equans bearbeitet und soweit notwendig auch gespeichert werden. Equans hält bei der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung ein. Equans schützt die Kundendaten und Daten von Geschäftspartnern durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen Zugriff, Veränderung oder Weiterverbreitung durch unbefugte Personen sowie gegen Verlust und Zerstörung und behandelt diese vertraulich. Der Lieferant hat grundsätzlich den Anspruch auf Auskunft hinsichtlich der zu seiner Person gespeicherten Daten und kann eine Korrektur gegebenenfalls unzutreffender Daten verlangen. Eine entsprechende Anfrage ist an Equans zu richten.

Für die Erbringung der Dienstleistungen bzw. vertraglichen Verpflichtungen kann es notwendig sein, dass bestimmte Daten und/oder Informationen an Dritte weitergegeben werden. Diese Dritten können auch im Ausland domiziliert sein.

Was die der Equans zur Verfügung gestellten Daten der Lieferanten und/oder sonstigen Dritten anbelangt, so sind diese jeweils selber dafür verantwortlich, dass sie über die nötigen Einwilligungen der betroffenen Personen verfügen und die entsprechenden Daten bearbeitet und womöglich ins Ausland übermittelt werden dürfen.

Dieselben Bestimmungen und Voraussetzungen gelten für die Daten, welche Equans dem Lieferanten oder sonstigen Dritten zur Verfügung stellt.

### 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. Equans ist berechtigt, den Lieferanten stattdessen auch an seinem Wohnsitz/Sitz zu belangen. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

Zürich, den 4. Mai 2021

Equans Switzerland Facility Management AG